Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1821

(1.2.1821) Februar 1821

Visual Library

Freiburg den 29. Jänner 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 10 Seite 97.

Nr. 2547.

Die Mittheilung der amtlichen Untersuchungsacten in Zoll- und Accis-Defraudationssachen an die Oberinspectionen betreffend.

(K.D.Nr. 2545.) Man hat besonders seit einiger Zeit häufig wahrnehmen müssen, daß die Bezirksämter besonders in solchen Fällen, wo die Denunciaten gegen amtliche Strafe Erkenntnisse recurrirt haben, unterlassen, der Oberinspection die vorhandenen Untersuchungsacten über die zur Anzeige gebrachten Zoll- und Accisfrevel, der Vorschrift gemäß, mitzutheilen.

Dieses, der höchsten Verordnung vom 2. Jänner 1812 §. 7 offenbar zuwiderlaufende Benehmen gibt nur zu unnöthigen Weiterungen Anlaß, weßhalb man sämmtliche unterstehende Aemter auf die genaue Befolgung jener höchsten Verordnung, unter Bezug auf die hohe Finanz-Ministerialverfügung vom 01. Mai 1814 Nr. 1424, andurch wiederholt aufmerksam macht, mit dem Beisatz, daß dasjenige Amt, welches die verhandelten Acten über die bei ihm zur Anzeige gebrachten Zoll- und Accisfrevel nicht binnen 8 Tagen nach gefälltem Erkenntniß der Oberinspection ordnungsmäßig mittheilt, für jeden einzelnen Fall mit der vorgeschriebenen Strafe von 1 fl. 30 kr. unnachsichtlich werde belegt werden.

Freiburg den 7. Februar 1821.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 13 Seite 125.

Nr. 2548.

Verwahrung der Löcher auf Speichern oder Bühnen betreffend.

(Nr. 3420.) Man findet sich durch den hohen Beschluß des hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 24. Jänner d. J. Nr. 961 zu verordnen veranlaßt, daß nicht nur die sogenannten Obertennlöcher, sondern auch alle andere Oeffnungen auf Speichern und Bühnen, zur Sicherstellung gegen das Hinabstürzen, mit Brustgeländern versehen werden müssen.

Die Aemter haben die Polizeibehörden zur strengen dießfälligen Aufsicht anzuweisen, und jeden Unterlassungsfall mit einer Strafe von 3 Reichsthalern zu rügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Constanz den 10. Februar 1821.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 14 Seite 65.

Nr. 2549.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 2617.) Die Veredlung der Pferdezucht betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 10. Februar 1821 Nr. 336 sollen, zu mehrerer Veredlung der inländischen Pferdezucht, auch die den Privaten gehörigen Hengste von einem besonders hiezu beauftragten großherzoglichen Stallmeister untersucht, und die zur Nachzucht geeigneten, zum Beweis ihrer Tauglichkeit, mit dem Brandzeichen versehen werden.

Indem man diese höchste Anordnung zur Kenntniß des Publicums bringt, wird zugleich den besonders in den obern Amtsgegenden bekannten sogenannten Gau- oder Hengstreitern das Umherziehen mit fremden Zuchthengsten, als der Pferdezucht sehr nachtheilig, bei Strafe von 50 Reichsthalern, und den Privaten die Benutzung solcher nicht bezeichneten Hengste, bei Strafe von 20 Reichsthalern, untersagt, und den betreffenden Behörden sowohl, als dem Aufsichtspersonale die strengste Handhabung dieser Anordnung ernstgemessenst anempfohlen.

Mannheim den 11. Februar 1821.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 13 Seite 77.

Nr. 2550.

Die Treibfrohnden zu Vertilgung wüthender Füchse betreffend.

(Nr. 3512.) Mittelst hohen Erlasses des hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 16. v. M. Nr. 631 wurde hinsichtlich der Treibfrohnden zur Vertilgung wüthender Füchse verfügt:

Ein zur Vertilgung wüthender Füchse oder anderer wüthend gewordener Thiere angeordnetes Treibjagen ist eine allgemeine Landessicherheitsmaaßregel, und eine Befreiung von den damit verbundenen Frohndleistungen kann weder von Gemeinden noch Einzelnen aus dem Grunde angesprochen werden, weil sie regelmäßig von Jagdfrohnden frei sind.

Damit hat das hohe Ministerium die Anordnung verbunden, daß sich nicht allein auf die Ausrottung der Füchse zu beschränken, sondern dieselbe auch auf alle fremden Hunde und

Katzen auszudehnen sey, und, um diesen Zweck sicher zu erreichen, auf 3 Monate ein Schußgeld pr. Stück zu 15 kr. aus der Amtscasse bewilliget werde.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Amtscasseverrechnern zur Nachachtung mit dem Beisatze eröffnet, daß sie das Schußgeld auf ortsvorsteherische Zeugnisse zu bezahlen, und eine mit diesen Zeugnissen belegte Consignation der bezahlten Schußgelder nach Umfluß von 3 Monaten zum Behuf der Decretur anher einzusenden haben.

Constanz den 13. Hornung 1821.

Großherzog. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 15 Seite 73.

Nr. 2551.

Die Erhaltung der Landessicherheit betreffend.

(Nr. 3513.) Gegen die Absicht der die möglichste Verminderung der Hunde bezweckenden Gesetze hat man wiederholt bemerkt, daß Krämer, Hausierer, Steinguthändler, Keßler, Schleifer u. s. w. Hunde mit sich führen, wofür auf der einen Seite kein genügender Rechtsgrund vorliegt, und woraus sich auf der andern Seite Bedenklichkeiten ergeben.

Man findet sich daher veranlaßt, den vorgedachten, so wie den in gleichen Verhältnissen stehenden Personen, das Mitführen von Hunden zu verbieten, die Polizeibehörden und Ortsvorstände aber anzuweisen, im Uebertretungsfall die Hunde tödten zu lassen, und den Besitzer derselben zur Entrichtung eines Schußgeldes per 30 Kreuzer für jeden Hund zu verhalten.

Constanz den 13. Hornung 1821.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 14 Seite 65.

Nr. 2552.

Die Tax- und Sportelordnung betreffend.

(K.D.Nr. 2916.) Vermöge Rescripts großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nr. 1067 ist verfügt worden, daß nur dann von einer Behörde Taxen und Sporteln angesetzt werden können, wenn sie die Ausfertigung gemacht haben, welche der Taxe und Sporteln unterliegen. Da nun die Extracte aus den Kaufprotocollen bei Käufen unter 31 fl. statt förmlicher Kaufbriefe dienen, und nicht vom Amtsrevisorat,

sondern von dem Ortsgericht ausgefertigt werden, so können auch von solchen Extracten keine Sporteln angesetzt und gefordert werden, wornach sich somit die Amtsrevisorate des Kreises zu benehmen haben.

Freiburg den 13. Februar 1821.

Großherzogl. badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 19 Seite 182.

Nr. 2553.

Die Bestrafung des unerlaubten Weinschanks betreffend.

(Nr. 3917.) Durch hohen Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1801 wird eröffnet, daß durch höchsten Ministerialerlaß vom 4. Jänner l. J. Nr. 9, zu Vermeidung von Mißverständnissen, die Staats-Ministerialverfügung vom 22. November v. J. Nr. 3938 dahin erläutert wird, daß die Erledigung der Recurse in dritter Instanz gegen die Bestrafung des unerlaubten Weinschanks dem großherzoglichen Ministerium des Innern ausschließlich zustehe, dagegen die, gegen Bestrafung des Weinverkaufs unter dem gesetzlichen Maaß nach den bisherigen Finanzgesetzen, nämlich §. 5 des Gesetzes, die Instanzen in Zoll- und Accis-Defraudationssachen betreffend, auch fernerhin, nach Verschiedenheit des Gesuches, theils dem Oberhofgerichte, theils dem Finanzministerium, verbleibe.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Constanz den 17. Hornung 1821.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 16 Seite 81.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 21 Seite 201. Kreisdir. v. 20. Februar 1821 Nr. 3420.

Nr. 2554.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 3112.) Das Branntwein-Kesselgeld betreffend.

Nach den Bestimmungen des Landtagsabschieds vom 5. Oktober 1820 haben Se. königliche Hoheit, durch höchstes Staats-Ministerialrescript vom 25. Jänner 1821 Nr. 190 (Regierungsblatt Nr. III) gnädigst zu verfügen geruht, daß

1) das bisherige Branntwein-Kesselgeld um ein Dritttheil herabgesetzt, und den Branntweinbrennern überlassen werde, entweder dieses Kesselgeld, oder die nach Stunden und Kessel-

inhalt festgesetzte bisherige Accis- und Ohmgeldsabgabe zu entrichten; und daß

2) der eingehende Branntwein fernerhin den bisherigen Abgaben unterworfen bleibe.

Indem man diese höchste Entschließung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden zugleich die Accisämter angewiesen, den Branntweinbrennern und Landwirthen, welche das Kesselgeld für das ganze Jahr entrichtet haben, die Hälfte des geminderten Betrags vom Monat November 1820 bis zum 30. April 1821 bei Lösung des Patents für das Jahr 1821 in der Art rückzuersetzen, daß ihnen für das Jahr 1821 um so viel weniger angesetzt, und dieses im Manual und Bollet gehörig angemerkt wird.

Mannheim den 18. Februar 1821.

Anzeigeblatt des Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 16 Seite 101.

Nr. 2555.

Die Ertheilung von Weinhandlungspatenten betreffend.

(Nr. 3085.) Den Erlassen des hochpreißlichen Ministeriums vom 15. November v. J. Nr. 10294 und vom 16. d. Nr. 1556—57 zu Folge wird verordnet, daß künftig den Wirthen, welche bereits besondere patentisirte Weinhandlungskeller besitzen, keine Weinhandlungspatente auf die Wirthschaftskeller verwilligt werden sollen. Indeß wird den Wirthen, die bisher, nebst besondern patentisirten Weinhandlungskellern, ein Patent auf ihren Wirthschaftskeller hatten, dieses Patent in Fällen, wo keine Unterschleife zu vermuthen sind, und besondere Umstände für die fernere Erhaltung des patentisirten Wirthschaftskellers sprechen, auf Vortrag des Amtes und der Obereinnehmerei, fortbelassen werden. Dieses wird zur Kenntniß der Wirthe, und zur Nachachtung der Accisoren, Ortsvorgesetzten und des Aufsichtspersonals öffentlich bekannt gemacht.

Durlach den 20. Februar 1821.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 17 Seite 97.

Nr. 2556.

Abzug an den Diäten betreffend.

(Nr. 4487.) Als Erläuterung der Verordnung vom 24. Oktober v. J., im Regierungsblatt Nr. 16, wird, in Gemäßheit einer Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 13. d. M. Nr. 1495, bekannt gemacht, daß jene Verordnung auf alle Diäten, aber nicht auf Geschäftsgebühren, wie bei den Theilungscommissarien, anwendbar sey, und bei allen Dienern, welche nur 1 fl. 30 kr. oder darunter Diät beziehen, kein Abzug Statt finde.

Constanz den 22. Hornung 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 18 Seite 93.

Nr. 2557.

Die Herabsetzung des Branntwein-Kesselgeldes betreffend.

(Nr. 3259.) Durch höchste Verfügung ist, nach der Bestimmung des Landtagsabschieds vom 5. Okt. v. J.,

1) das bisherige Branntwein-Kesselgeld um ein Dritttheil herabgesetzt und den Branntweinbrennern überlassen worden, entweder dieses Kesselgeld, oder die nach Stunden und Kesselinhalt festgesetzte Accis- und Ohmgeldsabgabe zu entrichten.

Zugleich aber

2) verordnet worden, daß der eingehende Branntwein fernerhin den bisherigen Abgaben unterworfen bleibe.

Indem man nun diese höchste Verfügung hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird, in Gemäßheit höherer Weisung, bekannt gemacht, daß die Branntweinbrenner und Landwirthe, welche für dieses Jahr Erlaubnißscheine gelöst und das Kesselgeld entrichtet haben, die Hälfte des geminderten Betrags, d. i. ein Sechstheil des für das ganze Jahr bezahlten Kesselgeldes, bei Lösung des Patents pro 1821 rückerhalten werden.

Zugleich werden die Accisoren, in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen, beauftragt:

a. von Allen, die noch für dieses Jahr nachträglich ein Patent zum Branntweinbrennen nehmen, das Kesselgeld nach den bisher bestandenen Normen zu berechnen, und nach Abzug von ein Sechstheil zu erheben; dagegen aber bei Lösung der Patente für das folgende Jahr

b. von Jenen, die bloß selbst erzeugte Producte brennen wollen, das Kesselgeld, nach Maaßgabe des Artikels 2 der Verordnung vom 18. Februar 1813, zu 2 Kreuzer per Maaß für Weinhefe, Weintrester, zahmes und wildes Obst, und zu 4 Kreuzer per Maaß für Kartoffeln und Früchte zu erheben; endlich

c. von Branntweinbrennern von Profession, Küfern, Bierbrauern und Allen, welche nicht bloß aus selbst erzeugten, sondern auch aus erkauften Materialien Branntwein brennen, das Kesselgeld für Weinhefen, Weintrester, Obst, Abfälle vom Bierbrauen ꝛc. zu 4 Kreuzer per Maaß, und für Kartoffeln und Früchte zu 8 Kreuzer per Maaß des Kesselinhalts zu berechnen.

Durlach und Offenburg den 22. Februar 1821.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 18 Seite 102.

Nr. 2558.

Die Milizfreiheit der Theologen betreffend.

(Nr. 3505.) Nach Inhalt Erlasses großherzoglich hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1821 haben Se. königliche Hoheit der Großherzog gnädigst bewilligt, daß denen evangelischen und katholischen Theologen die bisherige Milizfreiheit, als ein sich durch den Mangel theologischer Canditaten fernerhin rechtfertigendes Provisorium, bis auf Aenderung noch zugestanden werde.

Diese höchste Entschließung wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rabbiner eine Milizfreiheit nicht mehr anzusprechen hätten.

Die Aemter haben sich nach diesen Vorschriften bei denen Conscriptionsarbeiten genau zu benehmen.

Mannheim und Wertheim den 23. Februar 1821.

Directorium des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr 18 Seite 114.

Nr. 2559.

Den Gebrauch des Stempelpapiers zu den Dienstcautions-Urkunden betreffend.

(K.D.Nr. 3874.) Bei Dienstcautions-Urkunden hat der Gebrauch des Stempelpapiers, nach der Analogie der Tax-,